jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/8/31 VGW-021/035/6663/2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.08.2018

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §367 Z25
GewO 1994 §370 Abs1

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 14.10.1983, 83/04/0069) endet die strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers mit dessen Ausscheiden und nicht erst mit der Anzeige des Gewerbeinhabers über das Ausscheiden.

Schlagworte

Verstoß gegen Bescheidauflagen; Geschäftsführer; Verantwortung; Ausscheiden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.021.035.6663.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at